



## Sammelanhörnung

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 20.07.2012; Fragestunde Nr. 32  
Innenminister Uwe Schünemann beantwortet die mündliche Anfrage der Abgeordneten  
Filiz Polat (GRÜNE)

Die Abgeordnete hatte gefragt:

Ausweislich einer mir vorliegenden „Aufforderung zur Teilnahme“ der Stadt Hildesheim gegenüber einem abgelehnten Asylbewerber fand am 10. Mai 2012 in den Räumen der Stadtverwaltung Dortmund eine „Sammelvorführung der Botschaft Nigeria“ zum Zweck der Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit sowie zur Ausstellung von Heimreisedokumenten statt. In dem Schreiben wird die sofortige Vollziehung dieser „Anordnung“ angeordnet und für den Fall, dass der Adressat der Aufforderung nicht nachkommen sollte, die zwangsweise Vorführung unter Anordnung von Sicherungshaft angedroht.

Derartige Anhörungen finden immer wieder statt. Dabei werfen die Umstände, rechtlichen Grundlagen und die Art und Weise der Durchführung angesichts des Erfolgsdrucks und der Identifizierungs- und Zuordnungsmethoden nach wie vor Fragen auf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen haben aufgrund von Anordnungen niedersächsischer Ausländerbehörden mit welchen Ergebnissen am 10. Mai 2012 an der Anhörung in Dortmund teilgenommen?
2. Waren bei der Anhörung am 10. Mai 2012 auch Personen anwesend oder tätig, die zu diesem Zweck aus Nigeria angereist waren, oder handelte es sich ausschließlich um dauerhaft in Deutschland tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nigerianischen Botschaft oder Konsulate?
3. Welche Kosten (z. B. für Honorare, Leistungen, Geschenke) sind dem Land Niedersachsen, der Stadt Hildesheim oder anderen Kommunen in Niedersachsen durch die Anhörung am 10. Mai 2012 entstanden (bitte die Abrechnungsposten wiedergeben)?



2

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Anfrage wie folgt:

Zur Klärung der Identität von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die über keine identitätsnachweisenden Dokumente verfügen, bzw. sich weigern, solche zu beschaffen, ist die Anhörung durch die Auslandsvertretung oder ermächtigte Bedienstete des vermuteten Herkunftsstaates häufig die einzige Möglichkeit, Hinweise auf die Herkunft und Identität zu erlangen und daraufhin eine Rückführung einzuleiten. § 82 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz enthält eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, ausreisepflichtige Personen zum Zweck einer solchen Anhörung auch zwangsweise bei den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person vermutlich besitzt, vorzuführen.

Für ausgewählte afrikanische Staaten, unter anderem auch für Nigeria, unterstützt die Bundespolizei die Landes- und kommunalen Ausländerbehörden bei der Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung. Im Rahmen dieser Unterstützung organisiert die Bundespolizei auch Anhörungen durch Botschaftsvertreter oder besonders ermächtigte Bedienstete der jeweiligen Herkunftsstaaten.

Vor dem Hintergrund der relativ hohen Zahl der Anhörungen von Personen mit vermuteter nigerianischer Herkunft hat die Bundespolizei mit der nigerianischen Botschaft in Berlin eine Übereinkunft erzielt, wonach Anhörungen durch die zuständigen Mitarbeiter der Konsularabteilung der nigerianischen Botschaft dezentral an verschiedenen Orten in Deutschland organisiert werden können. Dieses Verfahren liegt im Interesse der hiesigen Behörden, da weite und zeitaufwändige Anreisen zur nigerianischen Botschaft in Berlin vermieden werden können. Gleichzeitig wird damit auch die Konsularabteilung der nigerianischen Botschaft entlastet. Bei den dezentralen Anhörungen ist eine Bündelung der Termine möglich, und es können deutlich mehr Personen vorgeladen werden.

Eine solche von der Bundespolizei organisierte dezentrale Anhörung hat am 10. Mai 2012 in Dortmund stattgefunden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Aus Niedersachsen wurden fünf Personen vorgeführt, für die nach Abschluss der Anhörung in allen fünf Fällen Passersatzpapierzusagen von der nigerianischen Botschaft gegeben wurden. Drei weitere Personen, die vorgeladen waren, haben sich kurzfristig der Anhörung entzogen.

Zu 2.:

Bei den Anhörungen waren keine Personen anwesend, die zu diesem Zweck aus Nigeria eingereist sind. Die Anhörungen wurden von einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter der Konsularabteilung der nigerianischen Botschaft in Berlin durchgeführt. Zusätzlich war eine Mitarbeiterin der nigerianischen Vertretung in Moskau als Hospitantin anwesend.

Zu 3.:

Die Gesamtkosten für die Reise, die Übernachtung und die Verpflegung der Botschaftsmitarbeiter, des Funktionspersonals der Bundespolizei aus Anlass der Anhörungen



3

am 10. Mai 2012 in Dortmund, wurden von der Bundespolizei mit 3.016,90 € beziffert. Dieser Betrag wird auf die Zahl der insgesamt 78 zur Vorführung angemeldeten Personen verteilt. Die niedersächsischen Ausländerbehörden haben somit der Bundespolizei für acht Personen einen Betrag von 38,68 € je Person, insgesamt 309,44 € zu erstatten. Zusätzlich sind bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und den beteiligten Ausländerbehörden Personal- und Transportkosten für die Zuführung der Anzuhörenden nach Dortmund entstanden.